

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr.15.W.188-2.TB "EHEMALIGE MOLKEREI, NEUBRANDENBURGER STRASSE" - TEILBEREICH 2

PLANZEICHENERGÄNZUNG

Es gilt die Planzeichenergänzung in der 18. Dezember 1990 (BSBl. 1991 S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4.6. 11 BauVO)

Algemeine Wohngebiete mit der Nummerierung 4 (4 BauVO)

Mischgebiete mit der Nummerierung 6 (6 BauVO)

Sonstige Sondergebiete mit der Nummerierung und Zweckbestimmung (§ 1 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 20 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossfläche als Höchstmaß

GH 13,0 Gebäudehöhe in m; Bauplanung als Höchstmaß

GH 10,5 - 13,0 Gebäudehöhe in m; Bauplanung als Mindest- und Höchstmaß

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III Höhenlage Fahrbahnoberkante in m über NN (DHNH2016)

Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23, 24 BauVO)

a 1 - a 6 abweichende Bauweise, mit der Nummerierung

Bauweise

Verkehrsfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Verkehrsfahrten besonderer Zweckbestimmung

Strassenverkehrszone

H Fuß- und Radweg, öffentlich

H Bahnhofsfläche

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Abfallentsorgung

Elektrik

Brauchwasserentnahme mit wasserrechtlicher Genehmigung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung Gas, unterirdisch, häufig fortlaufend

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, öffentlich

Sportplatz

Quartiersgrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB)

Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgestaltung von Flächen mit Bepflanzungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Festsetzungen

Mit Flächenrecht zugewiesene Befreiungsbefugnisse und Leistungsfähigkeit zugewiesene Befreiungsbefugnisse zu befristeten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Schneefrei

Umgestaltung von Flächen, die von der Bebauung freigegeben sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgestaltung von Flächen, die von der Bebauung freigegeben sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 6 BauVO)

vorhandende Bäume

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksgrenzen

vorhandene Gebäudeteile in m über NN

Bemessung in m

Planungsschnitt

kurztot geführt

3. Nachträgliche Übernahme (§ 9 Abs. 2 u. 3 BauGB)

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

Flächen zur Wanderrichtung

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

100m

Teil B Textteil zum Bebauungsplan

Es gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung der Bebauungsplanzeichnung vom 21.11.2017 (BSBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Planungsgrundsätzliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, aufzuhebende bauliche Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.

In der allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 6) können Ausweisungen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauVO zugelassen werden.